



SATZUNG

Förderverein der
Gemeinschaftsschule

Maria Martha
Rastenberg e.V.

Geändert auf der
Mitgliederversammlung
am 06.04.2022

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Gemeinschaftsschule Maria Martha Rastenberg e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rastenberg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein fördert die Bildung und Erziehung gemäß § 52 der Abgabenordnung (AO) und mildtätigen Zwecke gemäß § 53 AO. Dies sind unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Schule, die nicht über den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden können aber die den pädagogischen Auftrag der Schule fördern.
2. Dazu zählen besonders:
 - Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke
 - Finanzierung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenstände einschließlich Wartung und Pflege
 - Ausstattung des Computerbereichs
 - Auszeichnungen und Preise für schulische Wettbewerbe
 - Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule
 - Außendarstellung der Schule
 - Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen und Schulprojekten
 - Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - Im Einzelfall können auch einzelne SchülerInnen oder Gruppen Zuwendungen erhalten
 - Aufbau und Organisation einer Schulbibliothek
 - Gestaltung des Außengeländes
 - Anschaffung von Spielgeräten
 - Unterstützung von Projekten die im Sinne von §2 Abs. 1 handeln

§ 3

Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der / des gesetzlichen Vertreter/s, ggf. Einschränkungen des Stimmrechts bei Minderjährigen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet mit Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichen aus der Mitgliederliste und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

6. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Beitragsart und Höhe bestimmt die Beitragsordnung und wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne der § 26 BGB besteht aus dem(r) Vorsitzenden, dem(r) stellvertretenden Vorsitzenden und dem(r) Kassenwart/in. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zu zweit voll vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,-- EUR sind sie verpflichtet, die Zustimmung des Vorstands einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem(r) Schriftführer/in, einem(r) Vertreter/in der Schule und 1 Beisitzer.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte)
4. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangen.
3. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - Entgegennahme des Kassenberichts

- Entgegennahme des Jahresberichts
 - Festlegen einer Beitragsordnung
 - Zustimmung zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan
 - Beschlussfassung über eine Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
7. Online-Mitgliederversammlung

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.

Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 9
Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung Finneck“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 06.04.2022 in Rastenberg von der Mitgliederversammlung geändert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen die Vorstandsmitglieder:

Kristin Gyza

Simone Gläser

.....

Vorsitzende

.....

stellvertretende Vorsitzende

Diese Ausfertigung der Satzung ist ein Ansichtsexemplar und besitzt ohne Unterschriften seine Gültigkeit. Ein unterschriebenes Exemplar liegt dem Förderverein sowie der Finneck-Schule vor.